

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842**

247 (9.9.1842)

Spanien.

Madrid. Nach Mittheilungen eines Deutschen, W. Schulz, welcher in die spanische Generalbergwerksdirektion nach Madrid versetzt worden ist, hat Hr. Prof. Hausmann in Göttingen Einiges über den Aufschwung des Bergbaues in Spanien bekannt gemacht, aus welchem, als besonders erheblich, Folgendes entnommen ist. Im Südosten von Spanien, zwischen dem Cabo de Gata und Cartagena, sind viele außerordentlich reiche Silbergruben entdeckt worden und schon über 10 Silberhütten angelegt, deren mehrere in regelmäßigen Betrieben sind. Ueberhaupt hat die Bergbaukunst im Süden und Osten von Spanien nach dem Kriege einen sehr raschen Schwung genommen, indem außer jenen Blei- und Silbergruben mehrere Kupfer-, Zinnober- und Kobalterze und Steinkohlenflöze im südlichen und östlichen Spanien entdeckt worden sind. Von den erwähnten Silbergruben, die sich in den Händen von Privatpersonen befinden, wurden in den elf Monaten vom Januar bis zum November 1841 27,865 Mark Silber gewonnen. In vorzüglichem Flor befinden sich die dem Staate gehörenden Quecksilberbergwerke von Almaden und Almadenjos. Der jährliche Ertrag dieses Bergbaues beläuft sich auf 1,204,000 Piaſter. Von größter Wichtigkeit ist es, daß die Entdeckungen von Steinkohlenflözen sich an vielen Punkten in Spanien vervielfältigen. Dem Betriebe der reichen Steinkohlengrube in Asturien und am Guadalupe ist bereits der nöthige Impuls gegeben, um von dort aus die Nachfrage nach Steinkohlen in den Küstengegenden von Spanien zu befriedigen. Wie die Steinkohlengewinnung auf die Beförderung der spanischen Industrie überhaupt den günstigsten Einfluß haben wird, so darf man sich davon als unmittelbare Folge die Belebung der Produktion und die Veredelung von Eisen und Stahl versprechen. (R. 3.)

Die Barcelonaer Blätter vom 30. August enthalten fast bloß Berichte über die Ueberschwemmungen des Klobregat. Mehrere Dörfer haben unendlich gelitten, auch Menschenleben sind verloren gegangen. Die ganze Ebene, welche der Fluß durchstreift, ist mit Wasser bedeckt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Madlot.

Letzte Antwort auf die Gegenerklärung des Abgeordneten Plaz.

[C.484.] Heidelberg. Auf alle durch Thatsachen begründeten Vorwürfe, die ich in meiner Schrift „Abgedungene Verleumdung der Angriffe gegen den Zustand der Philosophie in Heidelberg“ dem Abg. Plaz gemacht habe und noch mache, antworte er in seiner Gegenerklärung (R. 3. v. d. Sept. Nr. 243) mit allgemeinen Schimpfreden, ohne auch nur eine der ihm entgegen gehaltenen Thatsachen zu widerlegen. Gerne räume ich das zu jeder unbegründeten Aburtheilung offen stehende Feld der Schmäherden dem gedachten Abgeordneten ein; nur muß ich auch hier wiederholen, was ich in meiner Schrift thatsächlich belegt habe, daß es sehr zu bedauern ist, wenn Leute, die von Philosophie nichts verstehen, sich in der Kammer öffentlich und auf eine Art darüber auslassen, wie dieses der Abgeordnete Plaz gethan hat.

Wieder Abgeordneter spricht in öffentlicher Kammer Sitzung von dem angeblichen Zurückziehen des Hrn. Hofrath Kayy, als des einen der beiden Lehrer der Philosophie, dessen eigentliches Fach die Wissenschaft ist; er will Jemand angestellt wissen, der die Philosophie als Hauptstudium zum Ziele seines geistigen Strebens gemacht habe. Damit gibt er deutlich zu verstehen, daß mein eigentliches Fach die Philosophie nicht sey, daß ich sie nicht als Hauptstudium zum Ziele meines geistigen Strebens gemacht habe. Er hat sich diese, wie ich in meiner Schrift hinlänglich ausführte, eben so unbegründete als verläumderische Verleumdung gegen mich erlaubt, und dennoch sagt er in seiner Gegenerklärung, „daß er nie durch einen herben, verletzenden Ausdruck in das Gebiet der Persönlichkeit überschreitend wäre.“ Er spricht seine unbegründete Aburtheilung über mich als Abgeordneten in öffentlicher Kammer Sitzung aus, und gesteht hiernach in seiner Gegenerklärung, „daß er mein dicker Buch über Psychologie nicht kenne“; dafür hält er sich an mein dünnes, das bekanntlich erst nach seiner Kammerrede entstanden ist. Die philosophischen Bücher, die ich vor der Rede des Abgeordneten geschrieben habe, kennt er nicht. Er wird mich doch nicht aus den nach derselben geschriebenen beurtheilt haben? Bald schreibe ich dem Abgeordneten „zu dick“, bald „zu dünn“. Wer es macht, wie Prof. Plaz, d. h. wer nichts schreibt, liefert weder zu dicke, noch zu dünne Bücher. Meine philosophischen Schriften kennt der Abgeordnete nach eigenem Geständnisse nicht; nie hat er eines meiner Kollegien besucht, und dennoch schent sich der Abgeordnete, der kein Philosoph ist, nicht, nachdem ich zwanzig Jahre im Lehramte, darunter bald elf Jahre im Lehramte der Philosophie zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten und mit dem Besalfe unausgesetzter zahlreicher Auditorien gewirkt habe, nachdem die ausgezeichnetsten Männer sich öffentlich mit Namensunterschrift in den ersten Journalen Deutschlands mit Achtung und Anerkennung über meine schriftstellerischen Leistungen ausgesprochen haben, vor Ununterricht-

teten die grundlose Behauptung hinzuwerfen, daß die Philosophie nicht mein eigentliches Fach, daß ich in der Wissenschaft überhaupt nur ein Dilettant sey.

Ich bitte in dieser letzten Antwort alle Diejenigen, welche die Gegenerklärung des Abg. Plaz gelesen haben, mein „dünnes Buch“ einer besondern Durchsicht zu würdigen, um sich von der philosophischen Einsicht des gedachten Gelehrten zu überzeugen. Als ich die Phrase der Gegenerklärung las, „daß mit einem Philosophen, in dessen Kopf solche Verwirrung der Begriffe herrscht, über wissenschaftliche Gegenstände streiten zu wollen, lächerlich wäre“, konnte ich mich des Lächelns nicht enthalten, wenn ich bedachte, welche schöne Beweise von Logik und Sachkenntniß der Abg. Plaz in seiner Kammerrede über Philosophie und in seiner Gegenerklärung gegeben hatte. Anstatt sich in eine wissenschaftliche Begründung seines Urtheils über meine Schrift einzulassen, versichert er in einer allgemeinen Redensart, daß mein „dünnes“ Buch Jeden überzeugen werde, „daß sein Verfasser sich noch im Stande rührender philosophischer Unschuld befindet, daß er der Versuchung, die Frucht vom Baume der Erkenntniß zu essen, manhaft widerstanden; denn sonst müßte er,“ sagt der Abg. Plaz hinzu, „gewiß wissen, in welcher Blöße er sich dem Publikum zeige.“

Ich will Phrasen nicht mit Phrasen beantworten, und bitte nur um die Durchsicht meiner Schrift, die jeden unbefangenen Leser zur Genüge überzeugen wird, wie die „philosophische Unschuld“ des Abg. Plaz beschaffen ist, und von „welchem Baume Früchten“ er genossen hat. Auf seine „Blöße“ mache ich nicht aufmerksam; sie zeigt sich dem Publikum von selbst. Aber dazu kann ich nicht schweigen (und das ist auch der einzige Grund, warum ich auf die Reihe von Schmäherden, die der Abg. Plaz Gegenerklärung nennt, antworte), wenn der Abgeordnete in's „moralische“ Gebiet überschweift. Er wirft mir „Gemeinheit der Gesinnung“ vor, er wirft mir vor, ich wolle ihn „moralisch verächtigen“; ich hätte von ihm ausgesagt, es sey bekannt, „daß er als Abgeordneter und Redakteur der Kammerverhandlungen unehrenhafte Nebenworte verfolge“. Er rüft mir in feierlichem Tone zu, woher es mir bekannt sey, daß er unehrenhafte Nebenworte verfolge, und „was ich damit sagen wolle“?

Solchen Vorwurf kann ich nicht hinnehmen, da er eine Verdächtigung meiner eigenen Worte enthält, die mir um so verwerflicher erscheint, als der Sinn der mir zum Vorwurfe gemachten Stelle für Jeden, der gesunden Menschenverstand oder ein gutes Gewissen hat, ein durchaus unverfänglicher ist. Wo habe ich die jegigen Nebenworte des Prof. Plaz unehrenhaft genannt? Ist dies nicht eine Verfälschung meiner Worte, der ich keinen Namen beilegen will?

Folgendes war, was ich Seite 8 und 9 der angeführten Schrift geschrieben habe: „Was würde der Abgeordnete Plaz dazu sagen, wenn man in der Kammer von ihm sagte, daß die Philosophie nicht sein eigentliches Fach sey, daß er die Philosophie nicht als Hauptstudium zum Ziele seines geistigen Strebens gemacht habe? Könnte man dieses nicht noch viel wahrscheinlicher machen, da der Abgeordnete Plaz, wie bekannt, als Abgeordneter und Redakteur der Kammerverhandlungen noch ein anderes Ziel seines geistigen Strebens hat?“ Das heißt mit anderen Worten: Ich habe neben meinem Lehramte der Philosophie nicht, wie der Abg. Plaz, noch eine doppelte andere Beschäftigung, erstens die eines Abgeordneten, und zweitens die eines Redakteurs der Kammerverhandlungen. Wenn man also dem Abgeordneten den Vorwurf machte, daß die Philosophie nicht das Hauptziel seines geistigen Strebens sey, was er mir in der Philosophie vorwirft, so könnte man diesen Vorwurf gewiß schon dadurch wahrscheinlicher machen, daß er in doppelter anderer Beschäftigung noch ein anderes Ziel seines geistigen Strebens hat. Denn das Ziel eines Abgeordneten und Redakteurs von Kammerverhandlungen ist offenbar ein anderes, als das Ziel eines Gymnasiallehrers in Wehrheim.

Mit Entrüstung muß ich die Auslegung meiner so deutlichen, auch nicht der mindesten Mißdeutung fähigen Stelle durch den Abg. Plaz zurückweisen. Nur kann ich nicht begreifen, wie der Abgeordnete zu dem Gedanken gekommen ist, als wolle ich ihm in dieser unverfänglichen Stelle „unehrenhafte Nebenworte“ vorwerfen, oder ihn „moralisch verächtigen“.

Ist es denn unehrenhaft, als Abgeordneter seiner eigenen freien, als wahr und recht erkannten Ueberzeugung, sie sey welche sie wolle, zu folgen? Ist es unehrenhaft, Kammerverhandlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu redigiren? Wo habe ich von unehrenhaften Nebenwörtern gesprochen? Warum denkt der Abg. Plaz an sie und erinnert die Leser an sie, mit Verfälschung meiner Worte?

Wenn eine Verdächtigung in der mir vorgeworfenen Stelle liegt, so habe nicht ich sie hinein gelegt, sondern der Abg. Plaz, und ich appellire, was die Auslegung des Sinnes betrifft, an das Publikum, das den Abg. Plaz und mich kennt. Es soll zwischen mir und ihm entscheiden. Castis omnia casta!

Ich kann darum diese Auslegung meiner ganz unverfänglichen Stelle nur der „philosophischen Unschuld“ beilegen, welche der Abgeordnete in seiner Gegenerklärung erwähnt, und muß auch hier mit den Worten meiner Gegenschrist schließen: Die alte Logik ist nicht abzuschaffen, weil sie nicht zu entbehren ist. Dennoch möchte die Unlogik an's Regiment kommen. Hinc illae lacrimae!

Heidelberg, den 6. September 1842.

Dr. Freiherr von Reichlin Meldegg, ordentl. öffentl. Prof. der Philosophie.

Karlsruhe. Von einer Gesellschaft in Schopfheim bei Gelegenheit der Feier des Geburtstages Sr. kön. Hoheit des Großherzogs 11 fl. 53 fr. erhalten zu haben befehligt dankbar Karlsruhe, den 5. Sept. 1842. die Direktion des Vereins zur Rettung stilllich verwahrloster Kinder.

Literarische Anzeige.

[B.964.6] Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen, und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Wien und die Wiener.

Historisch entwickelt und im Verhältniß zur Gegenwart geschildert

von Matthias Koch.

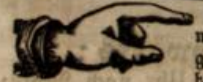
Mit einem Steinbrud.

Elegant in Umschlag brosch. 27 1/2 Bogen gr. 8. Velinpapier. Preis 4 fl. oder 2 Rthlr. 12 ggr.

Obgleich in neuester Zeit über Oesterreich, und namentlich über die österreichische Kaiserstadt und ihre Bewohner mehr als je geschrieben wird, so ist dennoch die Kunde davon weder nach dem Bedürfnisse der Wissenschaft, noch im Interesse der gemeinsamen deutschen Sache zur Zeit erschöpft. In beiden Beziehungen thut vielmehr Verichtigung und Ergänzung und vorzüglich eine Gesinnungsmanifestation Noth, welche, im Gegenlage zu der nicht selten wahrgenommenen Tendenz, das Verhältniß des einen deutschen Volkes zur Gesamtheit zu trüben, vielmehr strebt, es zu befreunden. Dieses Sinnes hat der Verfasser des vorstehenden Werkes mit einer historischen Darstellung der Schicksale und Denkwürdigkeiten der österreichischen Hauptstadt, ihrer bürgerlichen Verfassung und ihren Einrichtungen begonnen, um diesem Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens die Schilderungen vom Charakter der Einwohner, von Leben und Sitten in Wien, von den geistigen und materiellen Bestrebungen dieses Mittelpunktes aller Thätigkeit der österreichischen Monarchie anzuschließen. Die Eintheilung des Werkes nach den Regierungsperioden aller österreichischen Regenten, von der Gründungsperiode Wiens bis zur Jetztzeit, führte zur Darstellung der inneren und äußeren politischen Zustände des österreichischen Staates, wodurch insbesondere von der Gesetzgebung und inneren Verwaltung Oesterreichs unter obigem einfachem Titel ein die hauptsächlichsten Momente derselben umfassendes Bild der Vergangenheit und Gegenwart gegeben ist. — Die Kunstbeilage bringt ein Meisterwerk altdeutscher Holzschnittdruckkunst in Anschauung.

Karlsruhe.

C. Madlot.



[C.481.3] Karlsruhe. (Besannung.) Um hinsichtlich der nöthigen Weisungen von Adress- oder Frachtbriefen zu Bahnpostensendungen eine Gleichförmigkeit mit den hierwegen in den angrenzenden Postbezirken bestehenden Bestimmungen zu erzielen, hat man sich veranlaßt gefunden, die seither für die groß. Postanstalten bestandene Vorschrift, wozu nur große Geld- oder Waarensendungen mit besonderen Adressbriefen versehen seyn sollen, dahin zu modifiziren, daß künftig allen Bahnpostensendungen,

ohne Unterschied ihrer Größe oder ihres Gewichtes, abgepackte Adressbriefe beigegeben werden müssen, deren Verpackung so beschaffen ist, daß die vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage geschrieben werden kann, demnach bei Stücken in Wachs, Leinen, Schachteln, Kisten, Fässern u. s. w. Aufgeklebte Adressen genügen hiebei nicht, und es ist daher den damit versehenen Stücken jedes Mal ein besonderer Adressbrief beigegeben.

Was insbesondere die Bahnpostensendungen nach den Königreichen Preußen und Hannover betrifft, so bestehen in

diesen Staaten nachfolgende, genau zu beachtende Bestimmungen:

A. Nach den kön. preussischen Staaten.

Auf den kön. preussischen Posten müssen alle Fahrpostsendungen, mit alleiniger Ausnahme der in Briefform verpackten, adressirten Gegenstände, deren Annahme bei Versendung in baarem Gelde (Silber oder Gold) in der Regel bis zum Gewicht von 8 Loth, und bei Versendung von Papiergeld, Schriften und sonstigen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth gestattet ist, mit einem abgeordneten Adressbriefe begleitet seyn, worauf die Verpackung und Bezeichnung der Sendung übereinstimmend mit der Angabe auf dem Stücke, deutlich bemerkt seyn muß. Die Annahme von Paketen mit aufgeklebten oder auf irgend eine andere Weise darauf befestigten Adressen ist unbedingt untersagt.

B. Nach dem Königreiche Hannover.

Der bestehenden Vorschrift gemäß müssen alle Fahrpostsendungen, mit alleiniger Ausnahme derer in Briefform und der Schriften in Quart- oder Halbfolioformat, von einem besondern Adressbriefe begleitet seyn. Das Publikum wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß den groß. Postanstalten die Annahme versiegelter Adressbriefe durchgehends verboten ist.

Karlsruhe, den 26. August 1842. Großh. bad. Oberpostdirektion. B. B. d. D. Gisele.

vd. v. Lametzan.

[C.510.3] Karlsruhe. (Fourragelieferung.) Die Begebung der Fourragelieferung für die Garnison Karlsruhe mit Gottesau in den drei Monaten Oktober, November und Dezember d. J., und der Fourragelieferung für die Garnison Durlach für den Monat Oktober d. J., hat wegen der gestern eingekommenen und nicht entsprochenen Angeboten die Genehmigung des groß. Kriegsministeriums nicht erhalten, und es wird deswegen

Dienstag, den 13. d. M., eine wiederholte Begehung stattfinden. Die zur Uebernahme einer oder der andern dieser beiden Lieferungen Lusttragenden haben

- 1) vor allem die bei sämmtlichen Garnisonskommandant- schaften und bei der unterzeichneten Stelle aufgeleg- ten Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Summissionen unentgeltlich in Empfang zu nehmen; 2) ihre Summissionen an das großh. Kriegsministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Fournage- lieferung für die Garnison N. N. betreffend“ einzus- senden, oder bis zum

Dienstag, den 13. Sept. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in die bei der unterzeichneten Stelle ausgesetzte Sum- missionstabelle einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der Uhr der evangelischen Stadt- kirche mit der Eröffnung der Summissionen begonnen, jedes spätere Angebot aber zurückgewiesen wird. 3) Jeder Summittent hat seiner Summission ein ge- meindecatholisches und von dem betreffenden Amt be- glaubigtes Keumunds- und Vermögenszeugniß oder die Kriegsmaterialverwaltung, womit er von Vorlage des Vermögens- und Keumundszeugnisses befreit gewor- den ist, beizulegen. Summissionen, welchen diese An- lage fehlt, werden ohne Rücksicht zurückgewiesen.

4) Jeder Summittent hat bei der Summissionseröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen.

Karlsruhe, den 8. September 1842.

Großh. bad. Kriegsministerialsekretariat.

[C.493.2] Nr. 2830. Baden.



(Versteigerung.)

Wittwoch, den 21. d. M.,

Vormittags 8 Uhr,

werden im ködlichen Vormagazin zu Baden öffentlich ver- steigert:

184 Stüd Friesbord,

5570 „ dünne Bord, erster und zweiter Sorte.

Man ladet die Steigerungsliebhaber hierzu ein.

Baden, den 6. September 1842.

Bürgermeisteramt.

Chinger.

[C.474.2] Sädingen. (Dienstantrag.) Ein in Geschäften eingeübter Rechtspraktikant, welchem die Thätigung der Polizei-, Zoll-, Steuer- und Forstvergehen, weiters aber auch Kriminaluntersuchungen und andere Ver- handlungen übertragen werden können, der aber nebstbei in Nothfällen auch den Verrichtungen eines Actuars sich unterziehen muß, soll gegen einen Gehalt von 450 fl., der jedoch bei völlig entsprechender Dienstleistung auf 500 fl. jährlich erhöht wird, wo möglich

binnen 4 Wochen,

längstens aber in 2 bis 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde eintreten. Hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen baldigst anher wenden.

Sädingen, den 1. September 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

v. Weinzierl.

[C.477.3] Oberachern. (Güterverstei- gerung.) In Folge Verfügung großh. Bez- zirksamts Achern vom 31. Juli d. J., Nr. 12,461, werden aus der Gantmasse des Bürgers und Bäckers Ludwig Seiter von Kappelrodeck nachbeschriebene, in hiesiger Gemarkung liegende Güter

Dienstag, den 4. Okt. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Aderwirthshause hier an den Meistbietenden zu Eigen- thum versteigert, nämlich:

2 1/2 Viertel Acker im Scheurenstück, einerseits Anton Spinner, andererseits Adolf Seiter, oben Peter Zin, unten der Weg.

Bei dieser Versteigerung wird nun das erfolgte höchste Gebot, wenn es den Schätzungpreis und darüber erreicht, der endgültige Zuschlag sogleich erteilt werden.

Oberachern, den 1. September 1842.

Bürgermeisteramt.

Def.

vdt. Kaeyling, Rathschreiber.



[C.414.3] Durrers- heim. (Wirthshaus- versteigerung.) Komm- wirth Rammels Wittve in Dürresheim läßt die in die Verlaßenschaftsmasse ihres verstorbenen Mannes gehö- rige zweistöckige Behausung, worauf ewige Schilddwirtschafte- gerechtigkeit ruht, nebst dabei befindlicher Scheuer, Stallung und daran stoßendem Gemüs- und Grasgarten

Montag, den 26. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Hause selbst der Erbtheilung wegen öffentlich versteigern, wobei bemerkt wird, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungpreis erreicht wird.

Die Bedingungen können täglich bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Durrersheim, den 1. September 1842.

Bürgermeisteramt.

Bader.

[C.443.3] Gisingen. (Holzverkauf.) Hirschwirth Söfle von Gisingen bei Pforzheim verkauft 1000 bis 1100 Stüd dünnes Küferholz, von 4 bis 5 und 6 Fuß Länge, nebst Bodenstüden.

[C.467.2] Nr. 22,023. Kenzingen. (Schulden- liquidation.) Gegen Metzgermeister Kaver Blum von Wyhl ist Gant erkannt, und Tagsfahrt zum Richtige- stellungs- und Vorzugsverfahren auf

Wittwoch, den 5. Okt. d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Aus- schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be- vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zu- gleich die etwaigen Vorzugs- oder Untersandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretzung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassver-

gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrtheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Kenzingen, den 30. August 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Sieb.

[C.457.3] Nr. 20,643. Emmendingen. (Auf- forderung.) In Sachen des Kaver v. Kilian in Waldshut, Kläger gegen den Fabrikanten Karl Kliff von Emmendingen, Beklagten, Forderung betreffend, hat Kläger eine Arrestklage des thätlichen Inhalts erhoben, daß ihm an den Arrestbeteiligten für besorgte Appretur von Tüchern ein Saldozuthaben nach vorgelegtem Kontokorrent von 91 fl. 52 kr. zutehe, der Beklagte sich aber nach Veräußerung seiner Effekten vor einem Jahr heimlich von Hause entfernt habe, ohne Vermögen zurück zu lassen, und sein Aufenthalt unbekannt sey, daher nun Arrest auf ein in Händen des Alexander Sailer zu Schaffhausen befindliches Ballot mit 4 Stüd Hofenzug gebeten wird.

Der nachgesuchte Arrest wird bewilliget, und in Gemäß- heit des §. 689 und 272 Art. 3 der Prozeßordnung ergeht an den Arrestbeteiligten die Aufforderung bei der zur Rechts- fertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Haupt- sache auf

Wittwoch, den 28. Sept. d. J.,

Vormittags,

dahier angeordneten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, und sich auf die Klage vernehmen zu lassen, als auf sein Richtererscheinen der thätliche Vortrag der Klage für zu- gestanden, jede Schutzrede für veräußert erklärt, das Arrest- verfahren aber gleichwohl fortgesetzt werden würde.

Emmendingen, den 40. August 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Sulzberger.

vdt. Dischler.

[C.487.3] Nr. 13,755. Ladenburg. (Schulden- liquidation.) Ueber das Vermögen des Bäckers Peter Krampf von Käfershal haben wir Gant erkannt, und wird Tagsfahrt zum Richtiggstellungs- und Vorzugsver- fahren auf

Donnerstag, den 20. Oktober d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen An- spruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Untersandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtig- keit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzu- treten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass- vergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigeraus- schuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleiches die Richtertheilnehmenden als der Mehrtheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Ladenburg, den 2. September 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Leers.

vdt. Oberle.

[C.442.3] Nr. 558. Sädingen. (Erbvorla- dung.) Dem Johann Nepomuk Sandmann, von Niebs- matt gebürtig, ist auf das im Januar d. J. erfolgte Abster- ben seiner Schwester, der ledigen Maria Anna Sand- mann zu Karlsru, ein Vermögen von 25 fl. 28 kr. erblich zugefallen.

Nachdem nun dessen Aufenthaltort unbekannt ist, so wird derselbe anmit aufgefordert, zur Empfangnahme seines Erbtheiles

binnen 3 Monaten

sich um so gewisser dahier zu stellen oder durch einen Be- vollmächtigten darüber zu verfügen, andernfalls dasselbe jenen zugeweiht würde, denen es zuläme, wenn der Vorge- ladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben ge- wesen wäre.

Sädingen, den 28. August 1842.

Großh. bad. Amtsdirektor.

Blater.

vdt. Sutter, Notar.

[C.475.3] Nr. 31,696. Heidelberg. (Auffor- derung.) Mechanikus Friedrich Pfeisch von Karlsruhe, dem in Untersuchungsachen gegen ihn, wegen Fälschung, das ergangene Urtheil zu eröffnen ist, hat sich alsbald entweder selbst bei uns zu stellen oder seinen Aufenthaltort anher zu bezeichnen. Man ersucht zugleich sämmtliche verehrliche Polizeibehörden, und seinen Aufenthaltort, auf Betreten, zu bezeichnen, und dann zugleich seine Papiere mit Beschlag zu belegen.

Heidelberg, den 31. August 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Deurer.

[C.418.3] Neckar-Dampfschiffahrt.

Wiederaufnahme des täglichen regelmäßigen Dienstes zwischen

HEILBRONN UND HEIDELBERG.

Mit Influxen mittelst der Eisenbahn auf die Nachmittags von Mannheim Rhein auf- und abwärts fahrenden Dampfboote.

Abfahrtsstunde in Heilbronn und Heidelberg jeden Morgen früh um 6 Uhr.

Heilbronn, den 1. Sept. 1842.

Der Generalagent: H. Uhl.

[B.860.] Abfahrtsstunden

DER RHEIN-PREUSS. DAMPFSCHIFFE von Knielingen.

Rheinaufwärts: Morgens 2 1/2 Uhr nach Strassburg.

" " " " " "

" " " " " "

Knielingen, den 25. Juli 1842.

Rheinabwärts:

Morgens 11 1/2 Uhr nach Mainz

Nachmittags 2 1/2 " " "

Die Agentur: G. Castelli.